

Einberufung
der ordentlichen Kammerversammlung 2026
der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Hiermit berufe ich gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer i.V.m. §§ 85, 86, 86a, 87 Abs. 1 BRAO die ordentliche Kammerversammlung des Jahres 2026 auf

Donnerstag, den 16. April 2026,
18:00 Uhr,
in
den Mozartsälen
im Logenhaus an der Moorweidenstraße
Moorweidenstraße 36
20146 Hamburg

ein. Sie findet als Präsenzversammlung aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt.

Die Kammerversammlung wird wieder mit einem öffentlichen Teil beginnen. Dem Vorstand ist es gelungen, als Gastredner

Herrn Prof. Dr. jur. Dr. phil. Michel Friedman

zu gewinnen. Herr Professor Friedman ist Jurist, Philosoph, Publizist, Autor und Moderator. Er ist einem breiten Publikum durch seine vielfältigen Auftritte, Veröffentlichungen und Diskussionsbeiträge bekannt.

Er wird zu einem tagesaktuellen Thema sprechen.

•

Nach dem Ende des Vortrages wird um 19:00 Uhr der nicht-öffentliche Teil der Kammerversammlung beginnen.

Ich sehe für den nicht-öffentlichen Teil folgende Tagesordnung vor:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungslegung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2025 (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
3. Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung der Abrechnung des Vorstandes (durch die Kammerversammlung) über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2025; Beschlussfassung über die Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
4. Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung zur Beitragsermäßigung für Mitglieder ab Vollendung des 70. Lebensjahres; Grundlage ist ein Antrag des Mitglieds Joachim Bluhm

Der Antrag geht dahin, den laufenden Kammerbeitrag auf Antrag für Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, auf die Hälfte des Jahresbeitrags zu reduzieren, hilfsweise, den laufenden Kammerbeitrag auf Antrag für Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, auf die Hälfte des Jahresbeitrags zu reduzieren, wenn deren zu versteuerndes Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit, was glaubhaft zu machen ist, im jeweils vorangegangenen Beitragsjahr den Grundfreibetrag gem. § 32a Abs. 1 Nr. 1 EstG nicht überstiegen hat.

5. Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2026 (§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
6. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2027 und Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2027 (§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BRAO)
7. Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Jahr 2026
8. Verschiedenes

Außer dem unter TOP 4 zu behandelnden Antrag sind keine Gegenstände oder Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern innerhalb der Antragsfrist bis zum 16. Februar 2026 eingegangen.

Vor Beginn der Versammlung und während der Pause stehen Getränke und ein Imbiss bereit.

Hamburg, den 18. März 2026

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Dr. Christian Lemke
Präsident

Der Geschäftsbericht 2025 und die Erläuterungen zur Tagesordnung mit dem Wortlaut der gestellten Anträge, namentlich des Antrags des Mitglieds Joachim Bluhm, werden mit dieser Einberufung an die Mitglieder versandt. Die Einberufung und die Materialien finden sich auch auf der Internetseite der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer unter www.rak-hamburg.de

Erläuterungen
und
Wortlaut der gestellten Anträge

Tagesordnungspunkt 1
Jahresbericht des Vorstandes

Der Präsident wird, wie üblich, der Kammerversammlung den Bericht des Vorstands über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr erstatten.

Tagesordnungspunkt 2
Rechnungslegung des Vorstandes

Den Geschäftsbericht und die Rechnungslegung für das Jahr 2025 erhalten Sie zusammen mit dieser Einberufung zur Kammerversammlung. Sie sind auch als Kammerreport 2/2026 auf der Homepage der Kammer einsehbar.

Der Vorstand hat wieder vorsichtig gewirtschaftet und konnte das Jahr mit einem Einnahmenüberschuss in Höhe von T€ 190 abschließen. Die Liquiditätsreserve der Kammer (einschließlich Mietkaution) betrug zum 31.12.2025 T€ 2.398 (Vorjahr T€ 2.208), ohne Mietkaution T€ 2.313 (Vorjahr T€ 2.124).

In der Kammerversammlung wird der Schatzmeister für den Vorstand die Rechnungslegung für 2025 erläutern und der Kammerversammlung über die Verwaltung des Vermögens Rechnung legen.

Tagesordnungspunkt 3
Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung der Abrechnung des Vorstandes (durch die Kammerversammlung) über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2025; Beschlussfassung über die Entlastung des Kammervorstandes

Die Rechnungsprüfer werden ihren Bericht mündlich in der Kammerversammlung erstatten.

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung zur Beitragsermäßigung für ältere Mitglieder; Grundlage ist ein Antrag des Mitglieds Joachim Bluhm

Der Kollege Joachim Bluhm hat einen Antrag zur Tagesordnung eingebracht.

Der Antrag mit der vollständigen Begründung findet sich am Ende dieser Erläuterungen. Der Kollege Bluhm wird in der Kammerversammlung die Gelegenheit haben, seinen Antrag vorzustellen und zu begründen.

Dieser Antrag soll vor der Beschlussfassung über den Kammerbeitrag 2027 behandelt werden, weil ein Beschluss im Sinne des Antragstellers bei der Bemessung des Kammerbeitrages zu berücksichtigen sein könnte.

1.)

Der Kollege Bluhm stellt den Antrag, dass die Kammerversammlung beschließen möge, die Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (Stand: 1. Juli 2024) wie folgt zu ergänzen:

„[§ 3 Der laufende Kammerbeitrag wird wie folgt ermäßigt: ...]

„4. für Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben

[hilfsweise: und deren zu versteuerndes Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit, was glaubhaft zu machen ist, im jeweils vorangegangenen Beitragsjahr den Grundfreibetrag gem. § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht überstiegen hat],

nach entsprechendem Antrag auf die Hälfte des Jahresbeitrags.“

Der Kammervorstand hat den Antrag intensiv diskutiert.

Aus Sicht des Kammervorstands enthält der Antrag einen Haupt- und einen Hilfsantrag:

- im Hauptantrag geht der Antrag dahin, allen Kammermitgliedern ab 70 Jahren den Kammerbeitrag auf Antrag um 50% zu ermäßigen;
- im Hilfsantrag geht der Antrag dahin, allen Kammermitgliedern ab 70 Jahren den Kammerbeitrag auf Antrag um 50% zu ermäßigen, wenn sie im jeweils vorangegangenen Beitragsjahr nicht mehr als (derzeit) € 12.348,00 zu versteuerndes Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit erzielt haben.

Im Ergebnis spricht sich der Vorstand gegen den Vorschlag aus, und zwar sowohl gegen den Hauptantrag, als auch gegen den Hilfsantrag.

2.)

Wie der BGH jüngst im Zusammenhang mit den Beiträgen für nicht-anwaltliche Mitglieder entschieden hat (Beschluss des BGH vom 11.11.2024, AnwZ(Brfg) 35/23), ist der Kammerbeitrag die Abgeltung der mit der Kammermitgliedschaft verbundenen besonderen Vorteile, BGH, aaO., Rdnr. 17. Dem Kollegen Bluhm ist zuzugeben, dass der BGH aaO., Rz.17 postuliert hat, dass die Mitgliedsbeiträge den mit der Mitgliedschaft verbundenen besonderen Vorteil abgelden sollen und daher entsprechend dem Nutzen bemessen werden müssen. Aber der BGH hat aaO., Rz.23 klargestellt, dass es nicht darum geht, ob ein Mitglied eine konkrete Leistung der Rechtsanwaltskammer auch tatsächlich in Anspruch nimmt und der BGH hat aaO., Rz. 17 ausdrücklich festgestellt, dass es grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, wenn alle Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer in gleicher Höhe zu den allgemeinen Kammerbeiträgen herangezogen werden. Erst da, wo einer Gruppe von Mitgliedern die Leistungen der Rechtsanwaltskammer von vornherein nicht zur Verfügung stehen, wie etwa den nicht-anwaltlichen Mitgliedern, ist eine Differenzierung geboten, BGH aaO., Rz.23f – erst dann ist ein einheitlicher Kammerbeitrag nicht mehr mit einer am „Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar“. Die gebotene Differenzierung bei den nicht-anwaltlichen Mitgliedern wird die Kammerversammlung bei der Festsetzung des Kammerbeitrages 2027 wieder zu berücksichtigen haben.

Innerhalb der anwaltlichen Mitglieder ist eine Differenzierung hingegen nicht geboten und eine solche Differenzierung sieht die Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nicht vor. Wer Rechtsanwältin, wer Rechtsanwalt ist, muss den gleichen Kammerbeitrag zahlen. An diesem Prinzip möchte der Vorstand festhalten.

Die Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (<https://rak-hamburg.de/f/778ca0f7b2.pdf>) sieht nur in wenigen, besonderen Fällen eine Ermäßigung oder gar einen Erlass des Beitrages vor. Dies ist vor allem die Möglichkeit der Ermäßigung und der Erlass aus Billigkeitsgründen gemäß § 5 der Beitragsordnung. In der vom Vorstand dazu erlassenen, Anfang 2025 aktualisierten, Richtlinie (<https://rak-hamburg.de/f/b5ca81fd85.pdf>) ist festgelegt, dass eine solche Reduzierung grundsätzlich nur aus sozialen Gründen erfolgen soll; dabei kommt es auf eine Betrachtung der gesamten Vermögenssituation an, also aller Einkünfte und auch des angesparten Vermögens. Nur wer sich den Beitrag nicht leisten kann (ohne dabei in Vermögensverfall zu sein), erhält eine Reduzierung.

Dass die Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für die Entscheidung über Ermäßigungsanträge auf alle Einkunftsarten abstellt und nicht etwa nur die Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit, hat der AGH Hamburg in seinem Urteil vom 13.6.2025, AGH II ZU 2/2023 <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001622748>, in Rz. 34 ausdrücklich und mit Referenz auch zu Entscheidungen anderer Anwaltsgerichtshöfe, für unbedenklich gehalten. Der AGH hat dort ausgeführt:

„Die Praxis der Berücksichtigung der gesamten Einkommensverhältnisse begegnet auch keinen Bedenken ... Die Mitgliedschaft verursacht unabhängig vom Einkommen des einzelnen Mitglieds im Grundsatz denselben Verwaltungsaufwand pro Mitglied. Dementsprechend ist es auch gerechtfertigt, von Mitgliedern, die nur überschaubare Einnahmen aus Rechtsanwaltsstätigkeit haben, die gleichen Beiträge zu verlangen wie von anderen Mitgliedern. Allein die Sondersituation, dass die Gesamteinkünfte der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts aus allen Einkommensarten nicht für eine wirtschaftliche stabile Lebensführung ausreichen, kann es ausnahmsweise rechtfertigen, unabhängig vom Aufwand, den ein Mitglied verursacht, eine Reduktion des Kammerbeitrages zu gewähren.“

Daneben gibt es in § 3 Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Ermäßigungstatbestände, die jeweils für einen eng eingegrenzten, kurzen Zeitraum für Mitglieder in besonderen Lebenslagen den Kammerbeitrag reduzieren:

- das sind zunächst die Mitglieder, die nicht das ganze Jahr über Mitglied der Kammer sind – dort ist einsichtig, dass sie nicht für das ganze Jahr den Kammerbeitrag zahlen müssen.
- Es sind weiter natürliche Personen, die erstmalig zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind: sie zahlen in den ersten zwei Jahren nur den hälftigen Beitrag.
- Es sind schließlich die Mitglieder, die selber Elterngeld beziehen: sie zahlen für maximal ein Jahr der Elternzeit ebenfalls nur den hälftigen Kammerbeitrag.

Den beiden letzten Ermäßigungstatbeständen liegt eine typisierende Betrachtung zugrunde: es sind besondere Lebensphasen, in denen die Mitglieder typischerweise ein geringeres Einkommen haben. Die Reduzierung dient auch der Unterstützung der Mitglieder in dieser Phase: ihnen soll der Einstieg in den Anwaltsberuf und der Erhalt der Zulassung ermöglicht werden. Beide Ermäßigungen sind zeitlich eng umgrenzt, nämlich auf ein bzw. zwei Jahre.

Diese Ermäßigungstatbestände sind auch an einfach festzustellende äußere Merkmale gebunden und lassen sich so einfach handhaben.

Hinzu kommt, dass die Beitragsreduzierung für Eltern kleiner Kinder nur auf Antrag gewährt wird und nur wenige solcher Anträge gestellt werden: in 2025 wurden 16 Anträge auf Beitragsreduzierung wegen Elterngeldbezugs beschieden; diese Anträge haben zu Mindereinnahmen in Höhe von € 2.967,13 geführt.

3.)

Der vom Kollegen Bluhm vorgeschlagene Ermäßigungstatbestand unterscheidet sich davon in vielerlei Hinsicht.

a)

Zunächst zielt die Regelung nicht auf eine zeitlich eng begrenzte, vorübergehende Beitragsreduzierung ab, sondern auf eine unbegrenzte, möglicherweise jahrzehntelange Beitragsreduzierung.

b)

Auch ist nicht erkennbar, dass dieser Tatbestand einem ähnlichen Zweck wie die bisherigen Ermäßigungstatbestände dient: die Anwaltszulassung zu Beginn und in der Mitte des Berufslebens zu erhalten, ist für die Anwaltstätigkeit essentiell – sie am Ende des Berufslebens zu erhalten, ist nicht gleich förderungswürdig. Dies gilt erst recht für die Fälle, in denen der Anwaltsberuf nicht mehr ernsthaft als Erwerbsquelle ausgeübt wird.

c)

Es bleibt das soziale Argument. Es ist nicht zu verkennen, dass das Mandatsaufkommen und damit die Umsätze häufig gegen Ende der Berufstätigkeit zurückgehen. Auch wird nicht verkannt, dass die Anwaltszulassung teilweise nur noch aufrechterhalten wird, um die letzten Mandate zu beenden. Aber es ist schon fraglich, ob dies eine typisierende Betrachtung rechtfertigt – regelhaft sollten die Kolleginnen und Kollegen für das Alter vorgesorgt haben. Und es gibt keine Vermutung, dass ältere Mitglieder ein geringeres Einkommen als jüngere Kollegen haben.

Das spricht also schon gegen den Hauptantrag, der eine Reduzierung des Kammerbeitrags generell für alle Mitglieder ab 70 Lebensjahren vorsieht.

Aber auch der Hilfsantrag lässt sich mit dem sozialen Argument nicht rechtfertigen: denn der Hilfsantrag zielt darauf ab, dass nur Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit berücksichtigt werden. Ein Mitglied, das zwar nur noch geringe Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit hat, aber nennenswerte andere Einkünfte, zB aus Vermietung, Renten oder Kapitaleinkünfte, würde auch von der Ermäßigung profitieren. In einem solchen Fall den Kammerbeitrag zu ermäßigen, wäre den übrigen Kammermitgliedern schwer zu vermitteln. Dies umso mehr, als die Minder-Beiträge der von der Reduzierung profitierenden Mitglieder (vor allem) von den übrigen Mitgliedern getragen werden müssen. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Kammer für jedes Mitglied, unabhängig davon, welchen Beitrag es zahlt, einen pauschalen Betrag an die Bundesrechtsanwaltskammer (in 2026 in Höhe von € 121,50) zahlen muss und jedes Mitglied bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Arbeit verursacht. Und in den Fällen, in denen eine Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen angezeigt erscheint, weil nämlich sämtliche Einkünfte des Mitglieds gering sind, kennt unsere Beitragsordnung schon eine Möglichkeit, die Beiträge zu reduzieren oder zu erlassen, nämlich in § 5; siehe dazu unten unter 8. Von dieser Regelung können natürlich auch ältere Mitglieder profitieren.

4.)

Der Kollege Bluhm hatte einen ähnlichen Antrag zur Änderung der Beitragsordnung schon in die Kammerversammlung 2025 eingebracht. Anders als in seinem Antrag an die Kammerversammlung 2025 schlägt der Kollege Bluhm jetzt vor, dass die Ermäßigung den Mitgliedern nur noch auf Antrag gewährt werden soll.

Das würde die Handhabung für die Geschäftsstelle der Kammer vereinfachen.

Es bleibt aber das Problem, dass nicht abzusehen ist, wieviele der grundsätzlich Berechtigten tatsächlich einen Antrag stellen würden; das ist aber für die Abschätzung der Auswirkungen auf den Haushalt (dazu sogleich) von großer Bedeutung.

5.)

Wenn die Kammerversammlung eine Ermäßigung für die älteren Kammermitglieder beschließen würde, würden die Einnahmen der Kammer aus dem Kammerbeitrag sinken und der Haushalt entsprechend belastet.

Ob zum Ausgleich ein höherer Kammerbeitrag zu beschließen wäre, hängt maßgeblich davon ab, wie hoch die Einnahmeverluste ausfallen würden. Und das hängt maßgeblich davon ab, wievielen Mitgliedern die Ermäßigung gewährt würde.

Im Hauptantrag hängt die Zahl der Begünstigten nur davon ab, wie viele Mitglieder, die mindestens 70 Jahre alt sind, den Antrag stellen würden: ihnen wäre die Ermäßigung zu gewähren, weil der Hauptantrag keine weitere Voraussetzungen hat.

Im Hilfsantrag hängt die Zahl der Begünstigten weiter davon ab, dass die Antragsteller im vorangegangenen Jahr aus anwaltlicher Tätigkeit höchstens € 12.348,00 zu versteuerndes Einkommen erzielt haben.

So oder so ist die Zahl der Begünstigten schwer vorherzusehen.

Zum 1.1.2026 gehörten 939 unserer Mitglieder zu den Jahrgängen 1956 und älter; sie alle sind oder werden 2026 70 Jahre alt oder älter.

Wenn für alle diese 939 Mitglieder der Beitrag um 50% gesenkt würde, würde das (bei einem jährlichen Kammerbeitrag von € 417) den Kammerhaushalt pro Jahr mit rund T€ 196 Mindereinnahmen belasten. Wollte man diese Mindereinnahmen durch einen höheren Kammerbeitrag ausgleichen wollen, müsste der Kammerbeitrag um rund € 17,00 angehoben werden.

Wenn 50% der grundsätzlich Berechtigten von einem halbierten Kammerbeitrag profitieren würden, also 470 Mitglieder, (sei es, weil die übrigen keinen Antrag stellen, sei es, weil die übrigen aus anwaltlicher Tätigkeit zu versteuernde Einkünfte von mehr als € 12.348 hatten) dann würde der Haushalt mit rund T€ 98 belastet; der Kammerbeitrag müsste zum Ausgleich um gut € 8,00 angehoben werden.

Wenn nur 10% der grundsätzlich Berechtigten, also 94 Mitglieder, von einem halbierten Kammerbeitrag profitieren würden, resultierte daraus eine Belastung des Kammerhaushalts iHv rund T€ 20 und für einen Ausgleich müsste der Kammerbeitrag um knapp € 2,00 angehoben werden.

6.)

Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass eine antragsgemäße Regelung vielleicht dazu führen würde, dass Mitglieder ihre Zulassung nicht mehr zurückgeben: der Anteil der über 70-Jährigen würde also eventuell steigen.

7.)

Ein antragsgemäßer Beschluss würde jedenfalls einen (erheblichen) Verwaltungsaufwand für die Geschäftsstelle der Kammer nach sich ziehen, der die Kammer mit weiteren Kosten belasten würde.

Das gilt jedenfalls für den Hilfsantrag, der als Voraussetzung für eine Ermäßigung unter anderem vorsieht, dass das Mitglied nicht mehr als (derzeit) € 12.348,00 (den Grundfreibetrag gem. § 32a Abs.1 Nr.1 EstG) im jeweils vorangegangenen Beitragsjahr als zu versteuerndes Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit erzielt hat. Der Vorschlag sieht vor, dass das antragstellende Mitglied diese Angaben glaubhaft zu machen hat. Die Kammer müsste also bei jedem dieser Anträge prüfen, a) ob das zu versteuernde Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit im vorangegangenen Jahr nach den Angaben des Mitglieds nicht mehr als € 12.348,00 betragen hat und b) ob diese Angaben glaubhaft sind.

Aber auch wenn der Hauptantrag in der Kammerversammlung beschlossen würde und jedes Mitglied ab dem 70. Lebensjahr einen Antrag auf Ermäßigung stellen könnte, unabhängig von seinen Einkünften, würde dies zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Kammer bedeuten: denn jeder dieser Anträge müsste geprüft, beschieden und die Entscheidung ggf. umgesetzt werden, namentlich der geringere Kammerbeitrag in den Systemen hinterlegt werden.

Aus der Erfahrung mit den Ermäßigungsanträgen nach § 5 der Beitragsordnung schätzen wir den Aufwand in der Geschäftsstelle pro Antrag auf 1h, jedenfalls wenn das Einkommen geprüft werden muss. Wie hoch der Verwaltungsaufwand dann tatsächlich ist, hängt von der Zahl der Anträge ab: Sollten zB alle 939 in 2026 mindestens 70-Jährigen einen Antrag stellen,

würde dies 936h Verwaltungsaufwand bedeuten – bei einem 8 Stunden-Tag wäre also eine Kraft weit über 100 Arbeitstage damit beschäftigt, nur diese Anträge zu prüfen. Wenn weniger Mitglieder einen Antrag stellen würden, würde sich der Aufwand entsprechend reduzieren. Jedenfalls ist dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand bisher nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

8).

Es bedarf aus Sicht des Vorstands auch keiner zusätzlichen Regelung für eine Beitragsreduzierung wie sie der Antrag vorsieht: denn die Beitragsordnung sieht in § 5 bereits eine Möglichkeit vor, den Beitrag für Mitglieder zu reduzieren, die sich den Kammerbeitrag nicht leisten können. Diese Möglichkeit zur Beitragsermäßigung oder gar zum Beitragserlass wird auf Antrag gewährt, wenn das Mitglied bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet und kein nennenswertes Vermögen hat; die Wertgrenzen wurden vom Vorstand in einer Richtlinie zu § 5 der Beitragsordnung im Januar 2025 angehoben. Bei der Entscheidung werden aber alle Einkünfte berücksichtigt und nicht nur die aus anwaltlicher Tätigkeit und wie bereits erwähnt spielt auch vorhandenes Vermögen eine Rolle.

Wie Sie dem Geschäftsbericht entnehmen können, hat die Kammer in 2025 auf dieser Grundlage Beiträge in Höhe von insgesamt rund T€ 10 (Vorjahr rund T€13) ermäßigt oder erlassen.

9.)

Und schließlich lässt auch ein Blick auf die anderen Rechtsanwaltskammern die Einführung einer Beitragsermäßigung für ältere Mitglieder nicht angezeigt erscheinen:

Von den übrigen 26 regionalen Rechtsanwaltskammern haben überhaupt nur zwei Kammern eine Regelung zur Beitragsermäßigung für ältere Mitglieder; zwei weitere Rechtsanwaltskammern hatten solche Regelungen, aber haben sie kürzlich abgeschafft.

Die eine Kammer, die eine Regelung zur Beitragsermäßigung hat, ist die Kammer München: dort werden die Beiträge für Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr auch ohne Antrag um gut 25% gesenkt, wenn das Mitglied mindestens 10 Jahre Mitglied der Kammer München war.

Die andere Kammer ist die Kammer Frankfurt am Main: auch dort werden die Beiträge für Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr um rund 25% gesenkt, wenn das Mitglied mindestens 10 Jahre Mitglieder der Kammer Frankfurt war – hier aber nur auf Antrag.

10.)

Alles in allem empfiehlt der Vorstand daher, den Antrag abzulehnen – sowohl den Hauptantrag, als auch den Hilfsantrag. Wer in Hamburg Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ist, soll den einheitlichen Beitrag zahlen.

Tagesordnungspunkt 5

Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2026

Aus der Rechnungslegung im Geschäftsbericht (dort Anlage 4) können Sie den aktualisierten Haushaltsplan für das Jahr 2026 ersehen.

Die ursprüngliche Planung für das Jahr 2026 wurde für die Kammerversammlung im April 2025 erstellt und wurde in der Kammerversammlung 2025 beschlossen. Diese in der Kammerversammlung im April 2025 verabschiedete Planung ist in Anlage 4 die Spalte „2026 TEUR Plan alt“. Die Spalte „2026 TEUR Plan neu“ zeigt die jetzt für die Kammerversammlung 2026 aktualisierten Zahlen.

Beide Pläne basieren auf dem von der Kammerversammlung 2025 beschlossenen Kammerbeitrag für das Jahr 2026 in Höhe von € 417,-.

Das Jahresergebnis für 2026 wird nunmehr mit einer Unterdeckung von (nur noch) T€ -258 erwartet, gegenüber einer zum Zeitpunkt der Kammerversammlung 2025 erwarteten Unterdeckung von T€ -485. Das ist eine Differenz von T€ 227.

Die Ursache dieser Differenz liegt zunächst daran, dass wir auf der Einnahmenseite nunmehr mit T€ 267 mehr planen als noch im April 2025, nämlich Einnahmen in Höhe von insgesamt T€ 5.476 verglichen mit T€ 5.209 der Planung vom April 2025. Diese optimistischere Planung ist auch auf erwartete höhere Einnahmen aus Kammerbeiträgen zurückzuführen, weil wir mehr Mitglieder haben als im April 2025 erwartet.

Die erwarteten höheren Einnahmen basieren aber ganz überwiegend, nämlich in Höhe von T€ 190, darauf, dass wir höhere Zuflüsse aus Aufsichtsverfahren erwarten. Die Kammer bzw. die Generalstaatsanwaltschaft hatte wegen der unterlassenen Erst-Registrierung des beAs gegen Mitglieder Aufsichtsverfahren eingeleitet. Zahlreiche dieser Verfahren sind inzwischen vor dem Anwaltsgericht anhängig. Wenn das Anwaltsgericht der Anschuldigung der Generalstaatsanwaltschaft folgt, sind Geldbußen in Höhe von € 2.500,00 oder mehr pro Fall wahrscheinlich. Diese Geldbußen würden der Kammer zufließen. Möglicherweise werden etliche dieser Verfahren aber auch gegen Zahlung einer Auflage eingestellt – auch hier stehen Beträge um € 3.000,00 im Raum und es ist wahrscheinlich, dass als Auflage eine Zahlung an die Kammer angeordnet würde.

Auf der Ausgabenseite steigen die erwarteten Ausgaben von im April 2025 geplanten T€ 5.694 auf nunmehr T€ 5.734, also um T€ 40.

Die Personalkosten sind dabei aufgrund der jetzt möglichen aktualisierten Planung um T€ 179 niedriger angesetzt.

Bei den Raumkosten ist anzumerken, dass es einen Rechtsstreit mit dem Vermieter der Räume der Geschäftsstelle über die Miethöhe gab: der Streit ging um die Auslegung einer im Mietvertrag enthaltenen Mietanpassungsklausel und die Frage, welche Miete aktuell geschuldet wird, nachdem die Vermieterin im November 2023 ein Mieterhöhungsverlangen gestellt hatte, das die Kammer für unberechtigt hoch hielt. Der Rechtsstreit ist inzwischen entschieden: die Kammer hat in 2 Instanzen vollumfänglich verloren und muss seit November 2023 die volle vom Vermieter geforderte angehobene Miete zahlen. Die Planung musste hier angepasst werden, weil wir bisher nach externer Beratung nicht mit einem vollständigen Unterliegen geplant hatten. Die Liquidität der Kammer wird dadurch nicht beeinträchtigt, weil die Kammer zur Vermeidung einer Kündigung wegen Zahlungsrückstand seit November 2023 durchgehend (unter Vorbehalt) den vollen Betrag gezahlt hatte.

Bedeutsam für die Kammer ist nach wie vor, dass der Anbieter der in der Geschäftsstelle für die Erledigung der Kammeraufgaben verwendeten Software die Software zum 31.12.2027 gekündigt hat. Von dieser Kündigung sind auch etliche andere Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet betroffen. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist gemeinsam mit anderen Kammern auf der Suche nach einer Nachfolgelösung und hat dafür eine europaweite Ausschreibung durchgeführt. Das Beschaffungsverfahren kann hoffentlich im Früher 2026 abgeschlossen werden. Das Beschaffungsverfahren, aber vor allem auch die Implementierung der neuen Software wird Kosten verursachen, die im Haushaltsplan in den Posten Verwaltungskosten und Sonstige Ausgaben kalkuliert sind.

Bei der Position Beiträge, Versicherungen ist zu erwähnen, dass absehbar ist, dass die Kammer als neue Aufgabe die Aufsicht über die Fremdgeldkonten ihrer Mitglieder erhält: unterstützt werden soll sie dabei von einer zentralen technischen Lösung bei der BRAK, die den notwendigen Informationsaustausch mit den Banken bewerkstelligen soll. Die derzeit erwarteten Kosten nur für diese zentrale technische Lösung bei der BRAK in Höhe von 0,90 €/Mitglied in 2026 und 1,50 €/Mitglied in 2027 sind im Haushalt eingeplant, Personalkosten für diese neue Aufgabe noch nicht, weil nach wie vor unklar ist, was und wie die regionalen Kammern die Aufsicht genau durchführen sollen.

Auch ist im Haushalt keine Vorsorge für mögliche zusätzliche Kosten für weitere neue Kammeraufgaben getroffen: sollte die Kammer also mit neuen Aufgaben betraut werden, wären dafür im Haushalt keine Mittel vorgesehen. Bisher sind die Pläne für weitere Aufgaben der Kammer aber noch nicht so konkret, dass dafür Kosten geplant werden könnten. Es gibt

zwar einen Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ – abrufbar (einschließlich einer Synopse) auf den Seiten des Bundesjustizministeriums hier: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Neuordnung_aufsichtsrechtlicher_Verfahren.html?nn=110490 . Die Änderungen sollen ausweislich des Entwurfs zum 1.1.2027 in Kraft treten, aber das parlamentarische Verfahren hat noch nicht begonnen. Der Entwurf enthält auch keine grundsätzlich neuen Aufgaben für die Kammern, aber die Aufsichtsverfahren der Kammer sollen künftig nicht mehr den Vorschriften der StPO unterfallen, sondern der VwGO, was jedenfalls eine stärkere Beteiligung der Kammer in den Verfahren vor dem Anwaltsgericht zur Folge hätte.

Besonders hervorheben möchte der Vorstand einen Punkt aus der Planung für 2026: der Vorstand hat beschlossen, die Geschichte der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im 3. Reich aufzuarbeiten. Wir wollen wissen, wie sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer und die damals Handelnden seinerzeit verhalten haben und ob und welche Verantwortung wir als Institution für damals begangenes Unrecht haben. Auch die Frage, wie die Aufarbeitung der Nazi-Vergangenheit in den Nachkriegsjahren erfolgte, soll beleuchtet werden. Der Vorstand möchte diese Aufarbeitung an eine unabhängige, mit der Erstellung solcher Expertisen erfahrene Stelle vergeben. Um die Kosten für ein solches Vorhaben niedrig zu halten, plant der Vorstand ein 2-stufiges Vorgehen: auf der ersten Stufe sollen die Quellen gesichtet werden und eine Kurzbewertung dieser Quellen vorgenommen werden; auf der 2. Stufe soll ein wissenschaftliches Kurzgutachten erstellt werden. Schon die erste Stufe steht für sich – nach deren Abschluss wird der Vorstand beraten, ob die 2. Stufe ebenfalls durchgeführt werden soll. Für dieses Vorhaben hat der Vorstand im Jahr 2026 einen Betrag von T€60 eingeplant, der die erwarteten Kosten für die 1. und 2. Stufe abdeckt. Nach Abschluss der 2. Stufe wäre denkbar, weitergehend eine wissenschaftliche Studie durchzuführen und eine entsprechende Dokumentation zu erstellen. Die dann notwendigen weiteren Kosten sind im Haushalt nicht eingeplant, weil es noch völlig offen ist, ob eine solche Studie erstellt werden soll.

Tagesordnungspunkt 6

Verabschiedung des Haushaltsplans 2027 und Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2027

1. Einleitung

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2026 ist (einschließlich der Kosten für das beA und die Kosten für die Finanzierung der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare) von der Kammerversammlung vom 15. April 2025 auf € 417,00 festgesetzt worden. Seit dem Geschäftsjahr 2022 wird keine zusätzliche Ausbildungsumlage für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare mehr erhoben.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Beitragsordnung war der Kammerbeitrag 2026 am 16. März 2026 fällig.

Die Kammerversammlung 2026 hat über den Kammerbeitrag für das Jahr 2027 zu beschließen.

Dabei wird die Kammerversammlung wieder die Vorgaben aus dem Beschluss des BGH vom 11.11.2024, AnwZ(Brfg) 35/23 zu berücksichtigen haben: der BGH verlangt, dass für nicht-anwaltliche Mitglieder zwingend ein niedrigerer Kammerbeitrag vorzusehen ist als für die anwaltlichen Mitglieder. Näheres dazu unten.

2. Allgemeines

Mit dem Geschäftsbericht für das Jahr 2025 wird ein Haushaltsplan für das Jahr 2027 vorgelegt, zu sehen in Anlage 4 in der Spalte „2027 TEUR Plan“. Diese Planung basiert auf einem Kammerbeitrag von € 417,-, also einem gegenüber dem Kammerbeitrag 2026 unveränderten Beitrag. Die Entscheidung über den Kammerbeitrag 2027 liegt aber bei der jetzt einberufenen Kammerversammlung 2026.

Der Vorstand plant für 2027 vorsichtig mit nur einem leichten Anstieg der Mitgliederzahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten während der Jahre 2026 und 2027 um jeweils 1,0%. Bei den Berufsausübungsgesellschaften und den nicht-anwaltlichen Mitgliedern wird in 2026 und 2027 kein nennenswerter Anstieg erwartet.

Die Einnahmen für 2027 werden mit insgesamt T€ 5.474 erwartet.

Auf der Ausgabenseite erwartet der Vorstand für 2027 mit T€ 5.958 etwas höhere Ausgaben als 2026, nämlich um T€ 224 steigende Ausgaben. Das entspricht einer Steigerung von 3,9%.

Diese Mehr-Ausgaben gehen insbesondere auf höhere Personalkosten, die geplante Stärkung der IT-Infrastruktur, Investitionen in Sachanlagen und die Veranstaltung der bundesweiten BRAK-Hauptversammlung im Herbst 2027 zurück.

Bei der Planung sind wir jetzt, im März 2026, davon ausgegangen, dass die Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in 2027 nicht höher ausfallen werden als in 2026. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Beiträge trifft die BRAK-Hauptversammlung voraussichtlich Ende April 2026 nach unserer Kammerversammlung.

Die Planung erwartet für 2027 (bei einem Kammerbeitrag von € 417,-) eine Unterdeckung in Höhe von T€ - 484. Zusammen mit der für 2026 erwarteten Unterdeckung in Höhe von T€ - 258 sieht die Planung also für die Jahre 2026 und 2027 eine Abnahme der Liquiditätsreserve um T€ 742 vor.

Basierend auf diesen Überlegungen ist der Haushaltsplan für 2027 zu beschließen und davon ausgehend dann der Kammerbeitrag, um den Haushalt zu finanzieren.

3. Kammerbeitrag 2027 allgemein

Der Vorstand orientiert sich bei seiner sparsamen Haushaltsführung strikt an den Aufgaben der Kammer. Deshalb darf und soll kein Vermögen aufgebaut werden, sondern die von den Mitgliedern vereinnahmten Gelder müssen und sollen unmittelbar für die gesetzlichen Aufgaben verwendet werden. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer verfügt über kein Vermögen wie z.B. Grundvermögen. Sie unterhält lediglich eine Liquiditätsreserve, um auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können. Die Liquiditätsreserve dient allein dazu, für unvorhergesehene Ausgaben ausreichende Mittel zur Verfügung zu haben. Insbesondere bei einem Planungshorizont von fast zwei Jahren (weil die Kammerversammlung immer den Beitrag für das folgende Kalenderjahr beschließt) darf dabei kein zu enger Maßstab angelegt werden. In der Vergangenheit war auch zu beobachten, dass die Kammern praktisch ohne Vorlaufzeit vom Gesetzgeber neue Aufgaben übertragen bekommen haben, die dann aus dem laufenden Haushalt finanziert werden mussten. So könnte es auch in 2026 und 2027 kommen, insbesondere vor dem Hintergrund des Regierungsentwurfs für ein Gesetz zur „Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren“, s.o. . Die letzten Jahre haben außerdem gezeigt, dass wir jederzeit mit nennenswerten Kosten für Abwicklungen belastet werden können.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat in den Jahren von 2016 bis 2019 und von 2022 bis 2025 dank sparsamer Haushaltsführung Überschüsse verzeichnen können, auch wenn in der Planung mit einer Unterdeckung gerechnet worden war; in den Jahren 2020 und 2021 war zwar – wie geplant – jeweils eine Unterdeckung zu verzeichnen, aber diese fiel jeweils (deutlich) geringer aus als geplant (vergleiche dazu die Anmerkungen zur Rechnungslegung im Geschäftsbericht unter B. II. 5.). Der Vorstand hat also stets sparsam gewirtschaftet und vorsichtig geplant. So konnte lange eine Anhebung des Kammerbeitrags vermieden werden und der Beitrag konnte für 5 Jahre unverändert bleiben: von 2017 bis 2021 betrug der Kammerbeitrag – trotz zahlreicher neuer Aufgaben, namentlich der Geldwäscheaufsicht – durchgehend € 348,-. In 2022 musste er auf € 399,- angehoben werden, konnte dann aber für 2023 konstant gehalten werden, bevor er für 2024 auf € 417,- angehoben wurde. In 2025 und 2026 konnte er dann wieder stabil bei € 417,- gehalten werden.

Nach allgemeiner Ansicht soll die Liquiditätsreserve einer Kammer jedenfalls den Wert eines halben Jahreshaushalts betragen, eher den Wert eines Haushalts erreichen. Dies wäre also eine Liquiditätsreserve von T€ 2.900 bis T€ 6.000. Die Liquiditätsreserve der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer betrug (ohne Mietkaution) Ende 2025 T€ 2.313 (gegenüber T€ 2.124 Ende 2024) und somit nur gut 1/3 eines Jahreshaushalts. Erfahrungsgemäß erreicht die Liquidität der Kammer jeweils im Januar ihren Tiefstand, bevor sie dann durch Einnahmen

aus dem Kammerbeitrag wieder steigt. Die niedrigste Liquidität wird für den Januar 2028 erwartet, bevor der Kammer dann wieder neues Geld durch die Beiträge 2028 zufließen wird.

Bei einem unveränderten Kammerbeitrag von € 417,- in 2027 wird für Januar 2028 eine Liquiditätsreserve (ohne Mietkaution) in Höhe von T€ 1.271 erwartet. Vor dem Hintergrund, dass das Ergebnis aufgrund der vorsichtigen Planung erfahrungsgemäß besser ausfällt als die Planung, hält es der Vorstand trotz des derzeitigen unsicheren Umfelds und dem Hintergrund des Risikos notwendiger ungeplanter Ausgaben, namentlich den Kosten für die Aufsicht über die Sammelanderkonten und Abwicklungen, für vertretbar, den Kammerbeitrag auch in 2027 bei € 417,00 stabil zu halten.

Allerdings ist diesmal zu berücksichtigen, dass der Haushalt zahlreiche Posten mit großer Unsicherheit enthält, die hohe Werte ausmachen: zu nennen sind z.B. die eingeplanten Zuflüsse aus den Verfahren wegen der unterlassenen Erstregistrierung des beAs.

4. Kammerbeitrag 2027 für nicht-anwaltliche Mitglieder

Wie bereits oben ausgeführt und auf der Kammerversammlung im vergangenen Jahr erläutert, muss die Kammerversammlung die Vorgaben aus dem Beschluss des BGH vom 11.11.2024, AnwZ(Brfg) 35/23 berücksichtigen: der BGH verlangt, dass für nicht-anwaltliche Mitglieder zwingend ein niedrigerer Kammerbeitrag vorzusehen ist als für die anwaltlichen Mitglieder.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat derzeit weniger als 10 nicht-anwaltliche Mitglieder.

Der BGH begründet seine Entscheidung mit „dem deutlich eingeschränkten Nutzen ... im Vergleich zu Rechtsanwälten“, der den nicht-anwaltlichen Mitglieder aus der Mitgliedschaft in der Kammer erwachse (BGH, aaO., Rdnr. 19). Insbesondere profitierten die nicht-anwaltlichen Mitglieder nicht davon, dass die Kammer als ihre wesentliche Aufgabe die Belange der Rechtsanwaltschaft wahre und fördere. Auch vom Vorteil der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs seien die nicht-anwaltlichen Mitglieder ausgeschlossen (BGH, aaO., Rdnr. 21f). Der den nicht-anwaltlichen Mitgliedern zuteilwerdende Nutzen aus der Kammermitgliedschaft sei wesentlich geringer als derjenige, der den Rechtsanwälten zuteil werde. Dieser Unterschied müsse sich in einem niedrigeren Beitrag widerspiegeln; dabei gehe es nicht darum, ob ein Mitglied eine konkrete Leistung der Rechtsanwaltskammer auch tatsächlich in Anspruch nehme, sondern darum, dass den nicht-anwaltlichen Mitgliedern bestimmte Leistungen von vornherein nicht zur Verfügung stünden bzw. aus denen ihnen kein Nutzen erwachse (BGH, aaO, Rdnr. 23).

Alles in allem hält der Vorstand einen reduzierten Beitrag für die nicht-anwaltlichen Mitglieder (wie in 2026) in Höhe von € 240,00 für angemessen.

5. Beschlussvorschlag des Vorstands

Der Beschlussvorschlag des Vorstands lautet daher wie folgt:

„1. Der Kammerbeitrag für das Jahr 2027 wird auf € 417,00 festgesetzt.

2. Abweichend von Ziffer 1 wird der Kammerbeitrag für das Jahr 2027 für nicht-anwaltliche Mitglieder auf € 240,00 festgesetzt.“

Allgemein behält sich der Vorstand vor, seinen Vorschlag in der Kammerversammlung an aktuelle Entwicklungen anzupassen, namentlich an geänderte Beiträge an die BRAK, und an die finanziellen Auswirkungen des Beschlusses unter TOP 4 zum Antrag des Kollegen Bluhm.

Tagesordnungspunkt 7

Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Jahr 2026

Dieses Jahr endet gemäß § 68 Abs. 2 BRAO die Amtszeit der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, also die Amtszeit von 13 Mitgliedern des Vorstands. Damit sind 13 Mitglieder des Vorstands neu zu wählen. Die Wahlen zum Kammervorstand 2026 werden wieder als elektronische Wahlen durchgeführt (§ 64 BRAO iVm § 13 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, GO HansRAK, und § 1 Abs. 1 der Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, WahlO).

Gemäß § 13 Abs. 5 GO HansRAK werden die Vorstandswahlen so durchgeführt, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten auf einer Kammerversammlung vor dem Ende der Frist für die Stimmabgabe vorstellen können. Der Umsetzung dieser Verpflichtung dient TOP 7. Die vom Wahlausschuss zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden unter TOP 7 die Möglichkeit haben, sich in der ordentlichen Kammerversammlung 2026 vorzustellen. Eine Stimmabgabe in der Kammerversammlung ist nicht zulässig, die Stimmen können nur im Wege der elektronischen Wahl abgegeben werden, § 13 Abs. 1 GO HansRAK. Die Wahlunterlagen werden Sie in Kürze erhalten.

Tagesordnungspunkt 8

Verschiedenes

Unter diesem Tagesordnungspunkt können weitere Themen diskutiert werden. Eine Beschlussfassung ist gemäß § 87 Abs. 2 BRAO ausgeschlossen.

...

Antrag
zu TOP 4
- Kammerversammlung 16.04.2026 -

Nachfolgend finden Sie

- zu TOP 4: den Antrag des Kollegen Joachim Bluhm

Zu TOP 4:

Änderung der Beitragsordnung:

Hier finden Sie den Antrag des Mitglieds Joachim Bluhm, einschließlich des Beschlussvorschlags und der Begründung:

Joachim Bluhm
Rechtsanwalt

RA Joachim Bluhm • Hoheneichen 80a • 22391 Hamburg

PER BEA + TELEFAX 3574 41 41

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Vorstand
Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Büroanschrift:

**Hoheneichen 80a
22391 Hamburg**

Telefon: (040) 606 99 71

Telefax: (040) 606 33 05

Bankverbindung:

Ihr Zeichen:

432635

Mein Zeichen:

HansRAK

Datum:

16. Februar 2026

Mitgliedsnummer: [REDACTED]

Antrag auf Änderung der Beitragsordnung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich komme zurück auf meinen bereits im Vorjahr angekündigten, dann aber wegen Bedenken des Vorstands nicht gestellten Antrag, den ich nunmehr nach Rückfrage bei den anderen Rechtsanwaltskammern und unter Berücksichtigung einiger Kritikpunkte des Vorstands in die diesjährige Kammerversammlung einbringe:

Die Kammerversammlung möge beschließen,

die Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (Stand: 01. Juli 2024) wie folgt zu ergänzen:

[§ 3 Der laufende Kammerbeitrag wird wie folgt ermäßigt: ...]

„4. für Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben

[hilfsweise: und deren zu versteuerndes Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit, was glaubhaft zu machen ist, im jeweils vorangegangenen Beitragsjahr den Grundfreibetrag gem. § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht überstiegen hat],

nach entsprechendem Antrag auf die Hälfte des Jahresbeitrags.“

Begründung:

1. Da die Kammermitgliedschaft gesetzliche Voraussetzung für die Berufsausübung als RA/RAin ist, unterliegt der Kammerbeitrag in erhöhtem Maß dem Gerechtigkeitserfordernis.

Laut BGH 11.11.2024 (AnwZ 35/23, Rn. 17-24) sollen die Mitgliedsbeiträge „den mit der Mitgliedschaft verbundenen besonderen Vorteil abgelten und müssen [sie] daher entsprechend diesem Nutzen bemessen werden“. Es ist deshalb nur „grundsätzlich (!) zulässig, alle Mitglieder in gleicher Höhe zu den Kammerbeiträgen heranzuziehen“. Dies hat aber, wenn es geschieht, „mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise“ zu geschehen“.

/ 2

Steuer-Nummer: [REDACTED]

Vertretungsberechtigt vor allen deutschen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten

- 2 -

Hier geht es um die Berücksichtigung des weit vorgerückten Alters von Kammermitgliedern und der damit üblicherweise verbundenen Nachteile, zu denen in der Regel auch eine nachlassende Arbeitskraft und in deren Folge eine nachlassende Inanspruchnahme der Kammer (zugleich geringerer „Vorteil“ aus der Kammermitgliedschaft) sowie ein sinkendes Einkommen gehören.

2. Wer als Rechtsanwalt oder als Rechtsanwältin über die Vollendung des 70. Lebensjahres hinaus praktiziert, der tut dies, weil er/sie schneller gealtert ist als die Gerichte in seinen/ihren letzten Fällen entscheiden konnten (oder wollten), weil es ihm/ihr Freude bereitet (und daher nur in einem reduzierten Umfang, der dieser Freude nicht entgegensteht) oder weil er/sie aufgrund der sonstigen Einkommensverhältnisse darauf angewiesen ist. In jedem dieser Fälle ist es angemessen und „am Gerechtigkeitsgedanken orientiert“, bei der Bemessung des Beitrags auf die altersbedingte Situation des Kammermitglieds Rücksicht zu nehmen.

Die beantragte Regelung hat daher ihren Platz in § 3 der Beitragsordnung. Sie ist das „Gegenteil“ zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Beitragsordnung, die auf die Situation des „Berufsanfängers“ abstellt. Vergleichbare Regelungen gibt es bei den RA-Kammern in Frankfurt, Koblenz und München.

3. Wer in Sorge ist, dass ein mindestens 70 Jahre alt gewordenes Kammermitglied einen zu großen „Vorteil“ aus der beantragten Regelung ziehen könnte, der wird gebeten, dem Antrag wenigstens unter Einbeziehung des Hilfsantrags zuzustimmen:

Dieser stellt neben dem Alter auch auf das Einkommen des Kammermitglieds aus seiner anwaltlichen Tätigkeit ab: Wer mit dieser Tätigkeit weniger als den Grundfreibetrag realisiert (derzeit € 12.348,00 pro Jahr), der hat auch nur einen sehr geringen „Vorteil“ aus seiner Kammermitgliedschaft, weshalb erneut auf BGH a.a.O. (Rn. 17 und 20) hinzuweisen ist. Auf etwaige sonstige Einkünfte des Kammermitglieds ist in diesem Zusammenhang (anders als vielleicht bei einem Antrag nach § 5 der Beitragssatzung) nicht abzustellen.

4. Die vorgeschlagene Regelung kann mit geringem Aufwand praktiziert werden: Die relevanten Entscheidungsgrößen (das Alter des Kammermitglieds und, falls es wegen einer Entscheidung nach dem Hilfsantrag auf das Einkommen ankommen sollte, der für die Beitragsermäßigung gültige Höchstbetrag) stehen fest bzw. sind unschwer zu erheben.

Die beantragte Beitragsmäßigung wird den Kammerhaushalt (und in dessen Folge die jüngeren Kammermitglieder) nicht spürbar belasten, auch weil sie dem an einer Beitragsreduzierung interessierten Kammermitglied (anders als bei den Berufsanfängern) einen entsprechenden „Antrag“ abverlangt. Mit diesem Erfordernis, wie auch mit der Erhöhung des Mindestalters, geht der vorliegende Antrag auf die im vorigen Jahr geäußerten Bedenken des Vorstands ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

